


Geltungsbereich TIGAS Revision 05 Stand: 14.07.2024	ARBEITSANWEISUNG	TG-147-15.01 Seite 1 von 1 ÖFFENTLICH 
---	-------------------------	--

Bedingungen für Bauarbeiten im Bereich von Rohrleitungen

GUT SICHTBAR AUSHÄNGEN UND DEM BAUSTELLENPERSONAL BEKANNTGEBEN

- Bauarbeiten sind der TIGAS rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Bei spontanen Baumaßnahmen, z.B. bei Beseitigung von akuten Schäden, ist unverzüglich die TIGAS zu benachrichtigen! Der Bereitschaftsdienst - **Notruf 128** - ist rund um die Uhr erreichbar.
- Stellungnahme der TIGAS beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntgeben, Arbeitskräfte unterrichten, Sicherheitsunterweisungen durchführen.
- Lage der Rohrleitungen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Lageinformationen verwenden (Leitungsbekanntgabe, Lagepläne bzw. Feldskizzen).
- Baumaschinen sind vorsichtig einzusetzen, um eine Beschädigung der Rohrleitungen zu vermeiden.
- Bestehende Rohrleitungen sind händisch freizulegen, freigelegte Rohrleitungen und Kabel sind zu sichern und zu schützen.
- Absperrrichtungen sind zugänglich und betriebsbereit zu halten. Straßenkappen und Schachtdeckel sind freizuhalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden: **Tel. 128 (Notruf)** → Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Freigelegte Rohrleitungen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit der TIGAS wieder eindecken.
- Entfernte Warnbänder und Abdeckplatten ersetzen.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigung schützen.
- **Maßnahmen bei Gasaustritt** auf der Baustelle bekanntmachen. **Menschenrettung geht vor!**

Maßnahmen bei Gasaustritt

- Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr! Funkenbildung vermeiden (nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen)!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen! Bei Gaseintritt Türen und Fenster öffnen, ansonsten Türen und Fenster geschlossen halten!
- Gebäude evakuieren, Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Die TIGAS – Notrufnummer 128 unverzüglich benachrichtigen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen mit der zuständigen Dienststelle der TIGAS abstimmen!
- Das Baustellenpersonal wird aufgefordert, in einem gesicherten Bereich auf weitere Anweisungen der TIGAS zu warten!

HINWEIS: Rohrleitungen dürfen nicht überbaut und auch nicht mit tiefwurzelnden Pflanzen bestockt werden. Abstände sind einvernehmlich mit der TIGAS festzulegen.

Ersteller: T. Ortner


Prüfer: F. Schirmer


Freigabe: DI Tollinger


<p>Geltungsbereich TIGAS</p> <p>Revision 01 Stand: 14.07.2024</p>	<p>MERKBLATT KUNDMACHUNGEN</p>	<p>TG-159-22.01</p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>ÖFFENTLICH</p>	
--	---------------------------------------	--	---

Bauvorhaben im Bereich von Infrastrukturanlagen der TIGAS-Wärme Tirol GmbH

Die Einholung einer Stellungnahme im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist nur notwendig, wenn auch tatsächlich Infrastrukturanlagen der TIGAS-Wärme Tirol GmbH (TIGAS) betroffen sein können.

Zum Beispiel: ein Dachfenstereinbau wird die TIGAS-Infrastrukturleitungen nicht betreffen. Kundmachungen sind in diesen Fällen der TIGAS nicht zu übermitteln.

Bei baulichen Maßnahmen wie Überbauung von Freiflächen bzw. Erweiterung von Gebäuden auf Privatgründen ersuchen wir die folgende Stellungnahme in die Genehmigung generell aufzunehmen:

Vom gegenständlichen Bauvorhaben können Infrastrukturanlagen der TIGAS-Wärme Tirol GmbH (TIGAS) direkt oder indirekt betroffen sein. Als Verfahrensbeteiligte weisen wir ausdrücklich auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hin.

Der Bestand und Betrieb der Infrastrukturanlagen der TIGAS darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und/oder beeinträchtigt werden. Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens sieben Tage vorher) Erkundigungen über die Lage vorhandener Infrastrukturanlagen bei der TIGAS einzuholen.

Eine kostenlose Registrierung ist unter www.leitungsauskunft.at möglich. Nach erfolgter Registrierung wird die angeforderte Auskunft über einen Downloadlink als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Infrastrukturanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Den Anordnungen der Leitungsaufsicht der TIGAS ist zur Vermeidung von Schäden oder Gefährdungen der Infrastrukturanlagen Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug ist die TIGAS zu Ersatzmaßnahmen berechtigt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die ständig besetzte TIGAS-Störmeldestelle unter dem **Gasnotruf 128** zu verständigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Rohrleitungen nicht überbaut und auch nicht mit tiefwurzelnden Pflanzen bestockt werden dürfen. Abstände sind einvernehmlich mit der TIGAS festzulegen.

Es ist Sache des Bauwerbers, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf diese Voraussetzungen und Umstände hinzuweisen.

Eine Rücksprache mit der TIGAS ist nicht erforderlich, sofern die oben angeführte Stellungnahme berücksichtigt wird. Um Zustellung des Bescheides wird ersucht.

Bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Gut, Gemeindeparzellen oder Großbauprojekten sowie im Bereich von verbücherten Dienstbarkeiten zu Gunsten von TIGAS ersuchen wir weiterhin um Zustellung der Kundmachungen und der Einräumung von Parteistellung.

Falls der o.a. Stellungnahmen-Text in digitaler Form benötigt wird, ersuchen wir um entsprechende Nachricht an TIGAS: bauverhandlung@tigas.at


Ersteller: T. Ortner

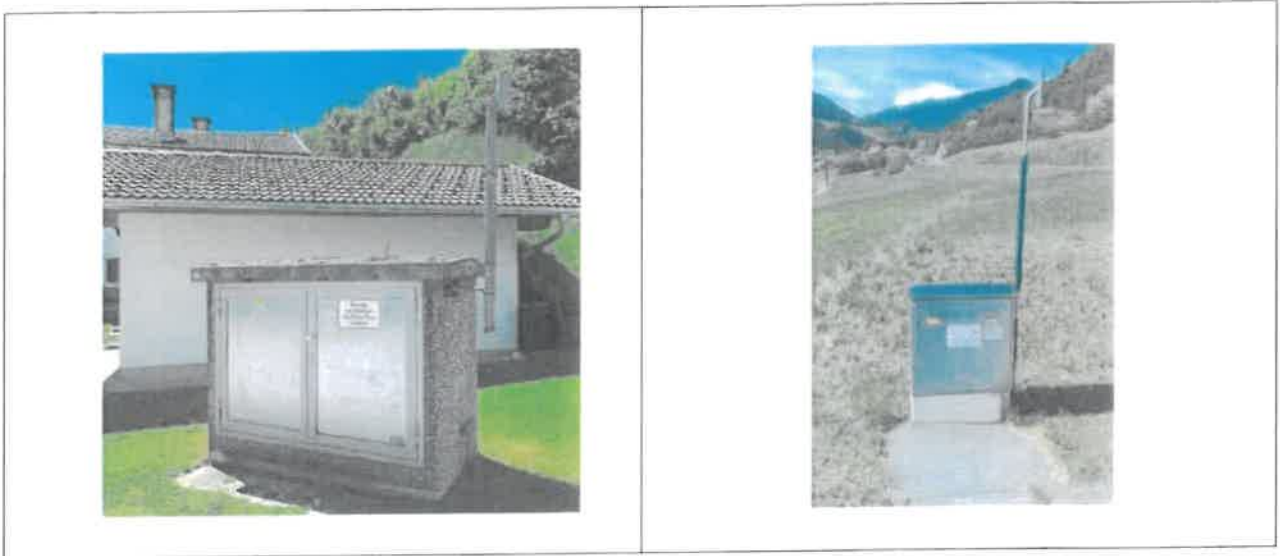

Prüfer: F. Schirmer


Freigabe: DI Tollinger

<p>Geltungsbereich TIGAS</p> <p>Revision 01 Stand: 14.07.2025</p>	<p>MERKBLATT SCHRANKREGELSTATIONEN</p>	<p>TG-158-22.01</p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>ÖFFENTLICH</p> 
--	---	--

Schrankregelstationen

Schrankregelstationen sind Erdgasanlagen, in denen die Versorgung von Gas mit dem entsprechenden Gasdruck für die Gemeinden bereitgestellt wird. Diese Erdgasanlagen bestehen in der Regel aus einem Gehäuse aus Waschbeton oder Edelstahl mit nach oben gezogenen Mündungsöffnungen (siehe Bilder unten).



Aufstellung

Für Schrankregelstationen sind bestimmte Abstände zwischen Schrankregelstation zu öffentlichen Straßen, bewohnten Gebäuden oder brennbaren Materialien einzuhalten. So beträgt der Schutzabstand von Schrankregelstationen zu brennbaren Materialien 10 m.

Verhalten

Wenn die Gemeinde feststellt, dass

- Schrankregelstationen beschädigt,
- der Zugang blockiert oder
- im Nahbereich brennbare Stoffe gelagert werden, bittet die TIGAS um Kontaktaufnahme.

Kontaktaufnahme

TIGAS – Notrufnummer **128** wählen und Sachverhalt schildern. Die TIGAS wird diesen Meldungen nachgehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.